

Entschädigungs- und Kostenerstattungsordnung (EKO) **der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein**

- Lesefassung -

Zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 13.02.2026

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mitglieder der Kammerorgane und der Ausschüsse/Kommissionen der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH), die Delegierten der PKSH für den Deutschen Psychotherapeutentag und den Länderrat sowie die Mitglieder des Wahlvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ihnen werden Reise- und Betreuungskosten erstattet. Dies gilt ferner für Kammermitglieder und in Ausnahmefällen sonstige Personen, die im Auftrag der Kammerversammlung oder des Vorstandes insbesondere an länderübergreifenden Sitzungen oder Tagungen als Vertreter der PKSH teilnehmen.
2. Die Bestimmungen dieser Ordnung setzen eine Anreise vom Wohn- oder Dienst-/Praxisort voraus. Anreisen von anderen Orten (z. B. vom Urlaubsort) werden als Anreise vom Wohnort bewertet, es sei denn, der Vorstand der PKSH beschließt im Einzelfall auf Antrag die Übernahme der Reisekosten von anderen Orten.
3. Für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien der PKSH, zu denen ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist keine Genehmigung der Reise erforderlich. In allen anderen Fällen muss die Reise vor Antritt vom Vorstand genehmigt sein.
4. Sitzungen werden auch dann entschädigt, wenn sie unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel stattfinden.
5. Bei der Abrechnung der Entschädigung und der Kosten sind Zahlungen Dritter anzurechnen.
6. Entschädigungen und Kostenerstattungen mit Ausnahme regelmäßiger monatlicher Entschädigungen sind innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit mit den dafür vorgesehenen Formularen bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Die zu erstattenden Beträge sind fällig mit Beendigung der Sitzung/Veranstaltung. Regelmäßige monatliche Entschädigungen werden ohne gesonderten Antrag jeweils monatlich bezahlt.
7. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
8. Sollte durch den Erhalt von Beträgen nach dieser Ordnung Steuerpflicht entstehen, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger der Beträge. Entsteht Umsatzsteuer, wird der abzuführende Umsatzsteuerbetrag von der Kammer erstattet.
9. Der Vorstand ist berechtigt, die Vergütung für die Vorsitzende/den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungskommission festzulegen. Dasselbe gilt für die Entschädigung der Wahlleiterin/des Wahlleiters.
10. Alle Erstattungs- und Entschädigungsanträge werden auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Geschäftsführer der PKSH überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

B. Entschädigungen

1. Die in A. 1 Genannten erhalten ab dem 14.02.2026 für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 68,00 € je Zeitstunde. Es werden jedoch maximal 10 Stunden pro Tag entschädigt.

Für jede Sitzung wird jeweils eine Vorbereitungspauschale von bis zu zwei Zeitstunden zusätzlich gezahlt. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Vorstandes.

Die Abrechnung erfolgt in Einheiten von angefangenen 1/4 Stunden.

2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach der Weiterbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein erhalten für jede von ihnen erarbeitete Stellungnahme eine Entschädigung nach Zeitaufwand. Die Entschädigung entspricht dem Betrag gemäß B. 1. erste Satzhälfte. Ziffer B. 1. Satz 2 gilt entsprechend, wobei jedoch mindestens eine Zeitstunde entschädigt wird. Die Entschädigung gemäß B. Ziffer 1. und Ziffer 3. bleiben unberührt.
3. Die in A. 1 Genannten erhalten zusätzlich für An- und Abreisezeiten von/zu ihren Sitzungsterminen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,60 € je Entfernungskilometer, höchstens jedoch 108 € je Termin.
4. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten neben den Entschädigungen gemäß B.1. und B.3. pauschale Aufwandsentschädigungen wie folgt:
 - Präsidentin/Präsident: 1.800,00 € / Monat
 - Vizepräsidentin/Vizepräsident: 1.400,00 € / Monat
 - Vorstandsmitglieder: je 800,00 € / Monat
5. Die Anzahl der Vorstands- und Ausschuss-/Kommissionssitzungen pro Jahr soll die Anzahl der Sitzungen nicht überschreiten, die im Haushaltsplan von der Kammerversammlung vorgesehen wurden. Die Summe der Entschädigungen für Beauftragte gem. A. 1. Satz 3 soll den im Haushaltsplan dafür eingestellten Betrag nicht überschreiten. Überschreitungen bedürfen jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes.

C. Reise- und Betreuungskostenerstattung

1. Fahrkosten werden höchstens in Höhe einer Bahnfahrt 1. Klasse erstattet, wobei Sparmodelle bevorzugt werden sollen. Für jeden mit dem eigenen Pkw gefahrenen Kilometer sowie bei der Mitnahme weiterer entschädigungsberechtigter Personen werden diejenigen Beträge erstattet, die nach der jeweils gültigen Fassung des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei sind. Bei Fahrten mit dem eigenen Pkw mit einer Entfernung über 125 Kilometer einfache Entfernung werden maximal nur die Kosten nach Satz 1 erstattet, aber nur nach Einwilligung durch den Vorstand. Parkgebühren werden gegen Nachweis erstattet. Kosten für die Fahrt mit einem Taxi werden gegen Nachweis bis zu einem Betrag von 30,00 € je Fahrt erstattet. Abweichungen müssen beim Vorstand beantragt werden.
2. Übernachtungskosten bis 150,00 € pro Übernachtung inklusive Frühstück werden gegen Beleg erstattet. Überschreitungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

3. Bei Reisen von Personen nach A. 1. im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden die in der jeweils gültigen Fassung des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegten steuerfreien Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen erstattet.

Die vorstehende Regelung gilt ab dem 01.01.2012.

4. Der Reisekostenabrechnung sind für die zu erstattenden Kosten die entsprechenden Originalbelege beizufügen. Soweit dies nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit und die Höhe der entstandenen Kosten glaubhaft zu machen.

5. Kosten für notwendige Betreuung von

- Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zum Haushalt der Antragstellenden gehören, oder

- Angehörigen, die nach SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind

werden wie folgt erstattet: Erstattungsfähig sind die tatsächlich angefallenen Kosten, jedoch höchstens € 10,00 pro Stunde, pro Kalendertag jedoch höchstens € 100,00.

Die Betreuung gilt als notwendig, wenn die Antragstellenden aufgrund der persönlichen Teilnahme an Präsenzsitzungen der Kammerversammlung und / oder Ausschüssen einschließlich der Reisezeit an der Betreuung des Kindes oder des Angehörigen verhindert war und deshalb eine anderweitige Betreuung beauftragt wurde.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Selbsterklärung, in der die Notwendigkeit der Betreuung glaubhaft gemacht wird,
- Nachweis zum Alter des Kindes (Geburtsurkunde) oder Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und
- Unterlagen zum Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten der Betreuung (z. B. Rechnungen, Quittungen).

D. In-Kraft-Treten

Die Entschädigungs- und Kostenerstattungsordnung tritt in der vorliegenden Fassung zum 01.01.2020 in Kraft für alle ab dem 01.01.2020 erbrachten Tätigkeiten und Aufwendungen und löst die zuvor gültige Entschädigungs- und Reisekostenordnung ab.

¹ Eine Änderung im Abschnitt B.1 wurde im Amtsblatt Schleswig-Holstein am 10.03.2026 veröffentlicht.